

Allgemeines

1. Diese Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen sind ausschließlich und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Fa. Hemaplast anerkannt werden.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Vertragsumfang und Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung gilt die Auftragsbestätigung der Fa. Hemaplast. Änderungen und Nebenabreden, auch mit unserer Vertretern, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.
2. Bei Auftragsstornierungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ist Fa. Hemaplast berechtigt, für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten 15 von 100 des Warenwerts der Auftragsbestätigung zu fordern.
3. Der Lieferumfang schließt Bau- und Montagearbeiten nur dann ein, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen wurde und diese in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten ist. Bei Montageaufträgen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei Baustelle. Nicht zu den Leistungen gehören die bauseits zu erbringenden Montagevoraussetzungen nach den Montagebedingungen von Fa. Hemaplast.
4. Erfüllungsort für den Versand ist – auch bei frachtfreier Lieferung – die Verladestelle. Bei sämtlichen Lieferungen gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie des ausgewählten Transportmittels im Werk Hemaplast auf den Käufer über, unabhängig davon, ob Hemaplast mit werkseigenen Fahrzeugen den Transport durchführt oder Fremdfuhrunternehmer oder Spediteure einsetzt.
5. Erfolgt die Lieferung frei Baustelle oder Kundenlager, so erfolgt die Entladung auf der Baustelle oder Kundenlager durch den Besteller oder einen von ihm Beauftragten auf Kosten und Risiko des Bestellers.

Preise

1. Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu vier Monaten bindend. Bei länger vereinbarten Lieferfristen behalten wir uns im Fall der Änderung der Gestehtungskosten eine Preisberichtigung entsprechend der eingetretenen Veränderung vor. Dieses gilt auch bei Liefer- und Montageleistungen für nicht von uns verschuldete Montageunterbrechungen. Zusätzlich entstehende Anfahrtkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

Zahlungsbedingungen

1. Kaufpreis und Werkvergütungen sind wie folgt fällig und zahlbar:
 - a) Bei Montageleistungen und Wartungen bei Rechnungserteilung rein netto ohne Abzug.
 - b) Bei Lichtbändern, auch in Kombination mit anderen Hemaplast –Produkten, auf den gesamten Angebotspreis:
 - 1/3 bei Eingang unserer Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Lieferung oder falls nicht erfolgten Abrufs vier Wochen nach dem vorgesehenen Liefertermin,
 - 1/3 nach Abnahme oder falls nicht erfolgten Abrufs nach weiteren vier Wochen. Im übrigen gilt § 682 a des BGB.
 - c) Bei allen übrigen Hemaplast-Produkten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz vom Verzugstag an zu berechnen.
3. Der Kunde kann nur wegen einer unbestrittenen Forderung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
4. Ein Verstoß des Bestellers gegen seine Zahlungsverpflichtung sowie der Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, berechtigt uns, unsere Leistungen zu verweigern, bis eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist – in der Regel zwei Wochen – entsprochen, so ist HEMAPLAST dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllens zu verlangen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers gelten durch die Auskunft einer Bank, Auskunftfeien oder Kreditversicherung insoweit als nachgewiesen.

Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefähre Liefertermin, für dessen Einhaltung keine Gewähr übernommen wird. Ein Verzug tritt für uns erst durch besondere Mahnung des Käufers ein. Im Falle des Verzuges ist der Käufer, abgesehen von den unter Ziffer 2 geregelten Fällen im Rahmen des § 326 BGB, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände wie Maschinenausfall, Mangel an Arbeitskräften, Transportmitteln, Mangel an Betriebs- und Rohstoffen usw. – auch bei Zulieferern -, berechtigen uns, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche hieraus kann der Käufer nicht herleiten.
3. Teillieferungen und -leistungen einschließlich Bauleistungen sind statthaft.

Warenrücksendungen

1. Rücksendungen gleich welcher Art können nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Für nicht vereinbarte Rücksendungen übernehmen wir keine Gewähr. Bei vereinbarten Rücksendungen verpflichten Sie sich, die Sendung in voller Höhe des Rechnungsbetrags unter Beachtung der Vorschrift des Frachtführers zu versichern. Fracht- und Verpackungskosten gehen voll zu Lasten des Rücklieferers.

Eigentumsvorbehalt

1. Die Fa. Hemaplast behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren und an den aus der Verarbeitung der gelieferten Waren neu entstehenden Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag und – falls der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist – Ausgleich eines sich zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus den bestehenden Kontokorrentverhältnissen vor (§ 455 BGB). Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Fa. Hemaplast. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren erwirbt Hemaplast Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes aus von ihm gelieferten und des Wertes der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung (§§ 947, 948 BGB).
2. Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Andere Verfügungen sind dem Kunden ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.
3. Der Kunde tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung sowie dem Einbau der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt an Fa. Hemaplast ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung von Hemaplast bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag und – falls der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist – Ausgleich eines sich zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde jetzt schon den ihm gegen den Dritten erwachsenen Vergütungsanspruch an Hemaplast ab. Steht dem Kunden ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch auf Hemaplast über.
4. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Von unserer eigenen Einzugsbefugnis werden wir so lange keine Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
5. Der Kunde hat uns jeden Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unverzüglich anzuzeigen.
6. Übersteigt der Wert der vom Kunden in diesem Vertrag gegebenen Sicherheit unsere Gesamtansprüche um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Es kommen aber für eine Freigabe nur solche Leistungen und deren Ersatzwerte in Frage, die selbst voll bezahlt sind.

Gewährleistung

1. Hemaplast übernimmt gegenüber dem Abnehmer für die gelieferten Produkte gem. nachstehender Ziffer 6 a- d (Lichtkuppeln, Lichtbänder, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lichtkuppelzubehör sowie sonstige Hemaplast- Produkte) die Gewähr, dass diese den anerkannten Regeln der Bautechnik entsprechen und die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen. Die Übernahme dieser Gewähr ist nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften im Sinne der §§ 459 Abs. 2 463, 635 BGB anzusehen.
2. Technische Auskünfte und Ausführungsvorschläge erteilt Hemaplast im Rahmen des Kundendienstes unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für das Bauwesen und den Regeln der Baukunst nach bestem Wissen. Der Besteller ist keineswegs davon befreit, die Eignung der bestellten Waren und vorgeschlagenen Ausführungen für die beabsichtigten Verwendungszwecke selbst zu überprüfen; insoweit erfolgt die Beratung von Hemaplast unverbindlich. Eine Haftung hierfür ist ausgeschlossen.
3. Sind die von Hemaplast gelieferten Produkte mit Mängeln behaftet, so sind wir verpflichtet, den Mangel zu beseitigen, also nachzubessern oder nach unserer Wahl kostenlos Ersatz zu leisten. Im Fall des Fehlschlagens hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.
4. Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann der Kunde nur verlangen, wenn der ihm anerkannte Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hemaplast beruht.
5. Sowohl Hemaplast als auch derjenige, der Ansprüche aus der Gewährleistung geltend macht, sind verpflichtet, alles zu tun, um die Ursachen des Mangels unverzüglich aufzuklären und unbeschadet der vorstehenden Bedingungen Schäden gering zu halten und schnellstmöglich zu beseitigen.
6. Die Gewährleistung dafür, dass die von Hemaplast gelieferten Produkte die ihnen zugewiesenen Funktionen im Dach erfüllen, setzt voraus, dass
 - a) der Einbau und die Montage den jeweils geltenden Richtlinien des Dachdeckerhandwerks und den Werkvorschriften entsprechend durchgeführt wurden,
 - b) festgestellte Mängel unverzüglich an uns gemeldet werden,
 - c) Hemaplast die Gelegenheit hat, das Objekt zu besichtigen und die fehlende Funktionstüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen,
 - d) im Fall von Rauch und/oder Wärmeabzugsanlagen die Wartungen nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer und nach den speziellen Richtlinien des Herstellers regelmäßig durchgeführt wurde.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für von uns verkaufte
 - a) Lichtkuppeln, Lichtbänder und Aufsetzkränze 2 Jahre
 - b) alle zur Betätigung erforderlichen pneumatischen, mechanischen und elektrischen Aggregate und Zubehörteile 1 Jahr
 - c) alle sonstigen Hemaplast-Erzeugnisse 2 Jahregerechnet ab Gefahrenübergang.
8. Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nicht, wenn der beanstandete Mangel auf unsachgemäße Eingriffe des Kunden oder Dritter, insbesondere nicht autorisierter Wartungsfirmen zurückzuführen ist.

Besondere Montagebedingungen

Falls Hemaplast -Produkte nach dem Vertrag durch uns montiert werden, gelten ergänzend folgende Bedingungen.

1. Soweit für die Montage Schutzgerüste und Auffangnetze gemäß den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind, sind uns diese kostenlos zu Verfügung zu stellen.
2. Montageleistungen beziehen sich auf jeden Fall nur und ausschließlich auf den Einbau der von Hemaplast gelieferten Geräte und Anlagen, keinesfalls auf deren Elektroanschluss, soweit nicht besonders beauftragt, und die Einbindung und Abdichtung im Dach.
Diese Arbeiten sind auf Kosten und Gefahr des Bestellers von Elektro- oder Dachdecker-Fachunternehmen auszuführen.
3. Den von uns beauftragten Monteuren sind unentgeltlich Anschlussmöglichkeit für 230 V Wechselstrom zur Verfügung zu stellen. Alle notwendigen Mauer-, Stemm- oder Putzarbeiten müssen vor Montagebeginn bauseits durchgeführt sein. Der Hallenboden muss planeben und befestigt, sowie frei von Gegenständen sein, damit er mit einem Arbeitsgerät befahrbar ist
4. Vor Montagen sind uns Zeichnungen (Schnitt und Dachdraufsicht) zur Verfügung zu stellen, aus denen die Maße des Gebäudes, die Lage der Bedienungselemente sowie die Einbaurichtung der Wärme- und/oder Rauchabzugsanlagen (Wetterrichtung) hervorgehen.
5. Entstehen uns zusätzliche Aufwendungen dadurch, dass der Besteller unzutreffend mitgeteilt hat, dass bauseits alle Voraussetzungen vorliegen und die Montageleistungen erbracht werden können, oder verlangt der Besteller die Ausführung der Montage und an Ort und Stelle stellt sich heraus, dass sie witterungsbedingt nicht ausgeführt werden kann, so ist der Besteller verpflichtet, Mehraufwendungen, die sich aus Wartezeiten und zusätzlichen Anfahrtskosten ergeben, nach entsprechender Berechnung zu tragen.
6. Wetterbedingte Unterbrechungen von Montagen führen nicht zu einem Verzug der Fa. Hemaplast bzw. verlängern vereinbarte Termine.
7. Technische Zeichnungen sind durch den Besteller schriftlich freizugeben. Vereinbarte Fristen laufen erst mit dem Zugang der Freigabe durch den Besteller.
8. Hemaplast steht es frei, Bau- und Montageleistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch von ihr geschulte und angewiesene Subunternehmer auf ihre Kosten ausführen zu lassen.
9. Kosten für gutachterliche Abnahmen oder Gebühren der Feuerwehr und sonstige Nebenkosten trägt der Besteller.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Geschäftssitz von Hemaplast in Euskirchen.
2. Sämtliche Verträge, auch Exportgeschäfte, unterliegen deutschem Recht. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand – auch ins Ausland – für Rechnung und auf Gefahr des Kunden.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen, Werkleistungen und Zahlungen ist je nach Streitwert das Amtsgericht Euskirchen oder das Landesgericht Bonn.
4. Die rechtliche Unwirksamkeit irgendeiner der vorstehenden Bedingungen macht die übrigen Bedingungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unwirksam.